

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen**

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1) und (2) sowie § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), des § 14, § 22 und § 53a Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 16. April 2014 folgende

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)**

beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und andere Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Funktionen**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - a. die Wehrführer 52 €
  - b. den Stadtjugendfeuerwehrwart 52 €
  - c. die Jugendfeuerwehrwarte 26 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Oberbürgermeister wirksam wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.
- (3) Begleitet ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen nach Absatz 1, besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für jede Funktion.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 geht der Anspruch auf den jeweiligen Stellvertreter über, wenn dieser die Aufgaben der Funktion übernimmt.

### **§ 3 Sonstige Entschädigungen**

- (1) Für angeordnete Absicherungen von Veranstaltungen sowie Brandsicherheitswachen erhalten die eingesetzten Feuerwahrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je angefangener Stunde.
- (2) Bei Lehrgängen und Seminaren, die durch den Leiter der Berufsfeuerwehr angeordnet wurden, erhalten die Ausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11 € je Unterrichtsstunde.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene erhalten die Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € je Lehrgangstag, sofern sie nicht mit einem Dienstfahrzeug anreisen oder kostenfrei verpflegt werden.

### **§ 4 Grundsätze**

- (1) Durch Entschädigungen nach § 2 und § 3 sind die mit der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Entschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.
- (3) Die Erstattung besonderer Aufwendungen, wie Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstausschlag wird durch diese Satzung nicht berührt.

### **§ 5 Zahlung der Entschädigungen und Zuschüsse**

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 3 werden monatlich rückwirkend gemäß der Abrechnung (Formular Anlage 1) gezahlt.

### **§ 6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, muss der Empfänger eigenständig gewährleisten. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, das zuständige Finanzamt über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

### **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 08.05.2010 außer Kraft.

### *Ausfertigungsvermerk*

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 26. Mai 2014  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

Anlage:

### **Abrechnung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Freiwillige Feuerwehr: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Gemäß § 5 Abs. 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Nordhausen rechne ich folgende Zeiten für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung ab.

Datum	von-bis	Ort	Anlass	Tätigkeit*

\*Brandsicherheitswache/Absicherung/Ausbildertätigkeit/Lehrgangsbesuch

Ich bin darüber belehrt, dass ich die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung eigenständig gewährleisten muss und die Stadtverwaltung berechtigt ist, das zuständige Finanzamt über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

---

Unterschrift Antragsteller

---

Bestätigung des Wehrführers

Nordhausen, den 26. Mai 2014  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom: 09.05.2014  
Veröffentlicht im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 4/2014 vom 14.06.2014